

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 25. September 1986

211. Stück

- 511. Verordnung:** Studienförderung für Studierende an Religionspädagogischen Akademien
512. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen
513. Verordnung: Änderung der Stadterneuerungs-Verordnung 1984
514. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die ausländischen Delegationen, das Exekutivsekretariat sowie die Bediensteten des Exekutivsekretariats des Wiener Treffens der Teilnehmerstaaten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
515. Kundmachung: Aufhebung der Verordnung über ein Fahrverbot für Kleinmotorräder auf bestimmten Autobahnen durch den Verfassungsgerichtshof

511. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 21. August 1986 über die Studienförderung für Studierende an Religionspädagogischen Akademien

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1 lit. d und 11 Abs. 5 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 543/1984 und 361/1985 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Vergleichbarkeit der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Graz-Seckau, der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Innsbruck, der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Gurk, der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Linz, der Religionspädagogischen Akademie der Erzdiözese Salzburg und der Religionspädagogischen Akademie der Erzdiözese Wien mit den Pädagogischen Akademien wird festgestellt.

§ 2. An den im § 1 genannten Religionspädagogischen Akademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolgs zu erbringen:

- a) im ersten Semester durch die Vorlage eines Reifezeugnisses oder durch den erfolgreichen Abschluß des Vorbereitungslehrganges;
- b) im zweiten Semester durch die Vorlage von Kolloquien-, Seminar- oder Übungszeugnissen über mindestens sieben Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des ersten Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf;
- c) in den folgenden Semestern durch die Vorlage von Vorprüfungs-, Kolloquien-, Seminar- oder Übungszeugnissen über mindestens

zehn Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des jeweils vorhergehenden Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf, sowie des Zeugnisses über die Schul- und Erziehungspraxis des jeweils vorhergehenden Semesters, dessen Note nicht schlechter als 3 sein darf.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1986 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 465/1973, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 130/1975 und 503/1983 außer Kraft.

Moritz

512. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 11. September 1986, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 27. Jänner 1986 über die Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen geändert wird

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen, BGBl. Nr. 67/1986, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit Wirkung ab 1. Oktober 1986 betragen die Remunerationen gemäß § 2 Abs. 2 und 4 des

Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 392/1986 in Verbindung mit Art. I Z 4 und Art. IX Abs. 1 Z 3 der 44. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 572/1985, sofern diese Remunerationen der Umsatzsteuer unterliegen, für jede Semesterwochenstunde eines Lehrauftrages nach
lit. a 2 001,30 Schilling monatlich,
lit. b 1 489,50 Schilling monatlich,
lit. c 977,50 Schilling monatlich.“

Fischer

513. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. September 1986, mit der die Stadterneuerungs-Verordnung 1984 geändert wird

Auf Grund des § 33 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 483/1984 wird verordnet:

Die Stadterneuerungs-Verordnung 1984, BGBl. Nr. 528, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 158/1985 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Den Tilgungsplänen ist eine Darlehenslaufzeit von höchstens zwölf Jahren und eine jährliche Verzinsung von höchstens 6 vH zugrunde zu legen.“

Übleis

514. Verordnung der Bundesregierung vom 16. September 1986, mit der die Verordnung der Bundesregierung vom 8. Juli 1986 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die ausländischen Delegationen, das Exekutivsekretariat sowie die Bediensteten des Exekutivsekretariats des Wiener Treffens der Teilnehmerstaaten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa geändert wird

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 677/1977, über die Einräumung von Pri-

vilegien und Immunitäten an internationale Organisationen wird verordnet:

§ 1. § 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 8. Juli 1986 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die ausländischen Delegationen, das Exekutivsekretariat sowie die Bediensteten des Exekutivsekretariats des Wiener Treffens der Teilnehmerstaaten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa hat zu lauten:

„§ 2. Dem Exekutivsekretariat des Wiener Treffens der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und seinen Bediensteten werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung und ihren vergleichbaren Angestellten auf Grund von bestehenden Verträgen eingeräumt werden.“

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1986 in Kraft.

Vranitzky	Steger	Löschnak	Jankowitsch
Übleis	Fröhlich-Sandner	Lacina	Kreuzer
Blecha	Ofner	Krünes	Schmidt
Dallinger	Moritz	Streicher	Fischer

515. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 17. September 1986 über die Aufhebung der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 5. Oktober 1978, BGBl. Nr. 514, über ein Fahrverbot für Kleinmotorräder auf bestimmten Autobahnen durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 1986, V 28/86-8, die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 5. Oktober 1978, BGBl. Nr. 514, über ein Fahrverbot für Kleinmotorräder auf bestimmten Autobahnen als gesetzwidrig aufgehoben.

Streicher